

Abfindung von Personenschäden durch Kapitalisierung*

Laufzeit, Zinsfuß, Dynamisierung und Anspruch auf Kapitalisierung; zugleich Nachschau auf den 57. Verkehrsgerichtstag Goslar

Rechtsanwalt Helmut Gräfenstein und Rechtsanwältin Valeska Strunk, Montabaur

A. Einleitung

Seit langer Zeit war die Diskussion über die Kapitalisierung von Schadenersatzansprüchen nicht mehr so lebhaft wie aktuell. Die bereits über viele Jahre anhaltenden Niedrigzinsen zwingen dazu, bei der Kapitalisierung von weit in die Zukunft hineinreichenden Ansprüchen die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Folge davon sind zahlreiche in den letzten Monaten erschienene Veröffentlichungen. Es wird nach einer ausgewogenen Lösung gesucht, wobei die Standpunkte, je nachdem aus welchem „Lager“ die Beiträge stammen, teilweise sehr kontrovers sind.

Vorläufiger Höhepunkt der aktuellen Diskussion war der 57. Verkehrsgerichtstag in Goslar, wo sich der Arbeitskreis IV eingehend mit dieser Thematik befasste. Dieser Beitrag soll dazu dienen, den aktuellen Stand der Diskussion anhand der in diesem Zusammenhang erschienenen Veröffentlichungen in juristischen Fachzeitschriften¹ zusammenzufassen, und konzentriert sich dabei auf die Kernpunkte Laufzeit, Zinsfuß, Dynamisierung und Anspruch auf Kapitalisierung.

B. Anzuwendende Kapitalisierungstabellen

Unabhängig von den einzelnen Faktoren und Schadenersatzansprüchen besteht Einigkeit dahingehend, dass bei der Bestimmung des Kapitalbetrages die jeweils **aktuellen Kapitalisierungstabellen** der Berechnung zugrunde zu legen sind.²

C. Laufzeit

Bei der Frage der Laufzeit ist nach den **einzelnen Ansprüchen** zu unterscheiden.

Bei **Heilbehandlungskosten** und **vermehrten Bedürfnissen** besteht weitgehend Konsens dahingehend, dass diese grundsätzlich bis zum Lebensende zu kapitalisieren sind.

Bezüglich der Schadenpositionen **Verdienstaufschub- und Haushaltsführungsschaden** herrschen allerdings weiterhin verschiedene Ansichten.

Die Laufzeit des **Verdienstaufschubschadens** bemisst *Lang*³ bei vor 1947 geborenen Geschädigten bis zum 65. Lebensjahr und sieht den generellen Anspruch bis zum 67. Lebensjahr.⁴

Das ist sicher zutreffend bei Geschädigten, die bis zum Jahre 2030 das 67. Lebensjahr erreichen werden. Bei jüngeren Geschädigten, deren Renteneintrittsalter nach 2030 liegt, ist jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem späteren Rentenbeginn als mit Erreichen des 67. Lebensjahres auszugehen. Hierauf weisen u.a. *Luckey*,⁵ *Car/Mittelstädt*,⁶ *Huber*⁷ sowie *Strunk*⁸ hin. In der Tat ist die Tendenz in der Politik angesichts drohender Rentenfinanzierungslücken in dieser Hinsicht ganz eindeutig. Maßgebende Fachleute erwarten, dass bereits ab 2030 das Renteneintrittsalter deutlich angehoben wird.⁹

* Dieser Beitrag ist zur Pflichtfortbildung für Fachanwälte mit Lernerfolgskontrolle (§ 15 Abs. 4 FAO) geeignet. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht können hierzu online unter www.fao-campus.de Multiple-Choice-Fragen beantworten und erhalten bei Erfolg eine Bescheinigung über 45 Minuten Fortbildung.

¹ Folgende Veröffentlichungen wurden in diesem Zusammenhang betrachtet: *Huber*, Der Ersatz künftiger Einbußen beim Personenschaden, zfs 2018, 484; *Scholten*, Merkpunkte bei der Abfindung von Personenschäden, NJW 2018, 1302; *Car/Mittelstädt*, Kapitalisierung von Rentenansprüchen, VersR 2018, 1477; *Köck*, Abfindung von Personenschäden und vergleichsweise Regelung – Ausblick und Anmerkungen zum Arbeitskreis IV des 57. Verkehrsgerichtstages 2019, DAR 2019, 2; *Luckey*, Die Abfindung von Personenschäden – Risiken und Haftungsfallen, NZV 2019, 9; *Bachmeier*, Personenschaden – Vergleich, Kapitalisierung und der Weg zur Anwaltschaft, SVR 2019, 10; *Janecek*, 57. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar, Der Verkehrsanwalt (DV) 2019, 6; *Lang*, Chancen und Risiken beim Abfindungsvergleich und der Kapitalisierung von Ansprüchen, VersR 2019, 385; *Huber*, Der 57. Deutsche Verkehrsgerichtstag, ZVR 2019, 72; *Jaeger*, Einfluss der Niedrigzinsphase auf die Bemessung des Schmerzensgeldes, VersR 2019, 577; *Strunk*, Abfindung von Personenschäden und vergleichsweise Regelung – Höhe der Abzinsung, DAR 2019, 313. (Da von Huber Beiträge sowohl aus der zfs als auch der ZVR zitiert werden, wird auf den Zusatz zfs verzichtet und nur die ZVR gesondert angegeben.)

² *Luckey* a.a.O., 10; *Lang*, a.a.O., 392; *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, Kapitalisierungstabellen – Ersatzansprüche bei Personenschäden richtig berechnen, 2. Auflage 2017, § 5 Rn 2; *Strunk*, a.a.O., 315.

³ *Lang*, a.a.O., 385 f.

⁴ *Lang*, a.a.O., 392.

⁵ *Luckey*, a.a.O., 10.

⁶ *Car/Mittelstädt*, a.a.O., 1479.

⁷ *Huber*, a.a.O., 491.

⁸ *Strunk*, DAR 2019, 313 f.

⁹ Vgl. dazu *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, a.a.O., § 1 Rn.3 m.w.N.; *Gräfenstein/Strunk*, Zur Regulierung materieller Ansprüche bei schweren Personenschäden (Verdienstaufschub), zfs 2018, 8 ff. (9 f.).

Auch im Bereich des **Haushaltsführungsschadens** ist von deutlich längeren Laufzeiten auszugehen, als in der Vergangenheit von Literatur und Rechtsprechung angenommen wurde. Angesichts der ständig steigenden Lebenserwartung und der sich kontinuierlich verbessernden medizinischen Versorgung und höheren Lebensqualität im Alter ist eine Begrenzung auf das 75. Lebensjahr nicht mehr zeitgemäß. Heutzutage wird im Regelfall der Haushalt bis ins hohe Lebensalter noch weitgehend selbstständig erledigt. Folgerichtig wird nunmehr nahezu übereinstimmend vertreten, dass, jedenfalls immer dann, wenn es keine konkreten Anhaltspunkte für eine vorzeitige Beeinträchtigung der Haushaltsführung gibt, auch der Haushaltsführungsschaden bis zum Lebensende zu kapitalisieren ist.¹⁰

D. Zinsfuß

Bezüglich der Frage des angemessenen Zinsfußes ist die **Zinssituation am Kapitalmarkt** zu betrachten. Dies wurde auch bei dem Verkehrsgerichtstag in Goslar deutlich. Nach einer angeregten Diskussion wurde mit klarer Mehrheit befürwortet, dass der Zinsfuß aktuell 3 % nicht übersteigen sollte.¹¹ Je nach Länge der Laufzeit muss der Zinsfuß aufgrund der aktuellen Situation auf dem Kapitalmarkt sogar **deutlich unter 3 %** liegen.

Jahrelang wurde insbesondere von der versicherernahen Literatur postuliert, dass unabhängig vom Kapitalmarkt 5 % stets angemessen seien. Spätestens aufgrund der klaren Empfehlungen auf dem Verkehrsgerichtstag Goslar ist dies nun als überholt anzusehen.¹² In der aktuellen Literatur wird ein Zinsfuß von 5 % nahezu übereinstimmend als „derzeit unrealistisch“,¹³ „kaum vertretbar“,¹⁴ „geradezu absurd“¹⁵ und „maßlos überzogen“¹⁶ gewertet.

Soweit ein Zinsfuß von 5 % vereinzelt immer noch als angemessen angesehen wird,¹⁷ sind die dafür angeführten Begründungen nicht stichhaltig. Der Hinweis auf den BFH¹⁸ greift nicht, da die dortige Rechtsprechung eine völlig andere Materie betrifft. Auch der Hinweis auf die vom Gesetzgeber geregelten Verzugszinsen für Gerichtsverfahren und für Steuerschulden¹⁹ geht fehl, handelt es sich dabei doch ausdrücklich um Sanktionen und nicht um „normale“ Zinsen. Auch auf die Erfahrungswerte der Vergangenheit kann nicht zurückgegriffen werden.²⁰ Zwar gab es in der Vergangenheit Hoch- und Niedrigzinsphasen, eine **Niedrigzinsphase** in einem solchen Ausmaß, sowohl bezüglich des Zinsfußes als auch bezüglich dessen Dauer, hat es jedoch noch nie gegeben.²¹ Die derzeitige außergewöhnliche Situation zeigt sich auch daran, dass niemals zuvor die Lebensversicherer derart grundsätzlich und einschneidend auf eine Zinsphase reagieren mussten. Genau dieser Umstand bestätigt, dass die aktuellen Gegebenheiten gerade nicht mit Vergangenheitsbeispielen vergleichbar sind. Wenn weiter allgemeine Risiken beschrieben werden,²² die stets bei einer zukünftigen Betrachtung zu berücksichtigen seien, so sind diese im Rahmen der Festlegung von Laufzeit

und Sockelbetrag zu würdigen, nicht jedoch bei der Festlegung des zugrunde zu legenden Zinsfußes.

Welcher Zinsfuß im Einzelfall in Ansatz zu bringen ist, muss konkret ermittelt werden. Besonders zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass dem Geschädigten nicht irgendeine – vor allem keine spekulative oder risikoreiche – Geldanlage angediehen werden kann, sondern, dass ausschließlich mündelsichere oder gleichartige Anlagen, die nur einen besonders niedrigen Zins erwirtschaften lassen, in Betracht kommen.²³ Orientierungspunkte zur Höhe des Zinsfußes lassen sich den besprochenen Fachaufsätzen entnehmen. So sei verwiesen auf *Car/Mittelstädt*,²⁴ die derzeit 1–2 % für richtig halten; oder *Köck*,²⁵ der die Tendenz zu 0 % gehend sieht, ebenso auch *Luckey*.²⁶ Genauso darf auf *Huber*²⁷ verwiesen werden, nach welchem mehr als 0,5 % derzeit nicht realistisch sind. Auch *Jaeger* sieht den realistischen Zinsfuß derzeit bei „deutlich unter 2 %“.²⁸

Unterschiedliche Auffassungen bestehen nach wie vor dahingehend, dass manche Autoren auf den Schadentag²⁹ und andere auf eine Betrachtung des zu erwartenden Durchschnittszinses über die gesamte Laufzeit³⁰ abstellen.

¹⁰ *Car/Mittelstädt*, a.a.O., 1479; *Huber*, a.a.O., 492; *Strunk* a.a.O., 314; auch *Luckey* (a.a.O., 11) sieht den Haushaltsführungsschaden über das 75. Lebensjahr hinausgehend und *Lang* (a.a.O., 392) bestätigt, dass die wohl herrschende Meinung von einer lebenslänglichen Laufzeit ausgeht.

¹¹ Vgl. 3. Empfehlung des Arbeitskreises IV des 57. Deutschen Verkehrsgerichtstages: „Der Arbeitskreis empfiehlt mehrheitlich, derzeit einen Zinsfuß von höchstens 3 % bei der Kapitalisierung als Orientierungshilfe nach Maßgabe der Laufzeit und unter Berücksichtigung des Einzelfalls zugrunde zu legen.“

¹² In der Empfehlung des Arbeitskreises IV ist ausdrücklich festgehalten, dass ein Zinsfuß von 5 % jedenfalls derzeit nicht zeitgemäß ist: „Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass in der derzeitigen Niedrigzinsphase der vom BGH im Jahr 1981 gebilligte Zinsfuß von 5 % zu hoch ist“; siehe auch *Janeček*, a.a.O., 7, und *Scholten*, a.a.O., 1305 f.

¹³ *Köck*, a.a.O., 2.

¹⁴ *Luckey*, a.a.O., 10.

¹⁵ *Bachmeier*, a.a.O., 11.

¹⁶ *Huber* zfs 18, 484 f.; 488 f.

¹⁷ *Lang*, a.a.O., 393.

¹⁸ Ebenda.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Ebenda.

²¹ Der Verweis auf die mathematischen Betrachtungen von *Schneider* r+s 2004, 22, passt nicht, da diese vor Beginn der aktuellen Situation der Niedrigzinsen stattgefunden haben und daher diese nicht einbezogen werden konnte.

²² Vgl. *Lang*, a.a.O., 393, der auf allgemeine Risiken, wie andere Erkrankungen in der Zukunft etc. hinweist.

²³ So *Car/Mittelstädt* a.a.O., 1481; *Köck*, a.a.O., 3, 4; *Bachmeier*, a.a.O., 12.; *Huber*, a.a.O., 488; *Scholten*, a.a.O., 1306; *Strunk*, a.a.O., 315; *Jaeger*, a.a.O., 584.

²⁴ *Car/Mittelstädt*, a.a.O., 1483.

²⁵ *Köck*, a.a.O., 2 f.

²⁶ *Luckey*, a.a.O., 9 ff., 10.

²⁷ *Huber*, a.a.O., 484 f., 488 f.

²⁸ *Jaeger*, a.a.O., 584.

²⁹ So *Car/Mittelstädt*, a.a.O., 1482 und auch *Huber* in seinem Referat auf dem 57. VGT.

³⁰ So *Lang*, a.a.O., 394; *Strunk*, a.a.O., 315 ff.

Den besten Weg, den Zinsfuß im Streitfall sachgerecht festzulegen, bietet ein **finanzwissenschaftliches Sachverständigengutachten**.³¹ Die Zubilligung eines solchen Anspruches wurde auch auf dem Verkehrsgerichtstag empfohlen.³² Dass dies von Versichererseite abgelehnt wird,³³ ist nicht verständlich, da auch die Versicherer ein Interesse an einer angemessenen und korrekten Lösung haben müssten. Bekanntermaßen ist es gängige Praxis der deutschen Gerichte, bei nichtjuristischen Vorfragen Sachverständige hinzuzuziehen. Dies muss folgerichtig auch für finanzwissenschaftliche Streitfragen gelten.

Nach aktuellen Prognosen von Finanzexperten wird die Niedrigzinsphase möglicherweise **noch Jahrzehnte** andauern.³⁴ Deswegen kann nur geraten werden, auch bei langen Laufzeiten einen niedrigen Zinsfuß – im Einklang mit der Empfehlung des diesjährigen Verkehrsgerichtstages unter 3 % – anzusetzen. Für **mündelsichere Anlagen** dürften derzeit ausschließlich Zinsen von sogar **deutlich unter 1 %** erzielbar sein. Schließlich ist auch zu bedenken, dass Zinsen aus Kapitalanlagen grundsätzlich der Kapitalertragssteuer von derzeit 25 % unterliegen, welche als zusätzliche Schadenposition einzurechnen ist.

E. Dynamisierung

Inzwischen besteht weitgehend Einigkeit, dass **sämtliche Forderungen** – Heilbehandlungskosten, Verdienstausfall, Haushaltsführungsschaden, vermehrte Bedürfnisse – Preis- bzw. Einkommenssteigerungen unterliegen, die im Wege einer sog. Dynamisierung berücksichtigt werden müssen.³⁵ Dies hatte auch der BGH bereits in seinem Grundsatzurteil von 1981³⁶ entschieden. Das bedeutet, dass der Anspruch zunächst zu kapitalisieren ist und sodann auf den kapitalisierten Betrag ein Dynamisierungszuschlag aufgeschlagen wird.

Die Höhe der Dynamisierung ist je nach Anspruch und Einzelfall festzulegen, wobei diese meist zwischen 1–2 % pro Faktorpunkt des Kapitalisierungsfaktors der aktuellen Kapitalisierungstabellen anzunehmen sein wird.³⁷

F. Anspruch auf Kapitalisierung

Die Abstimmung des Arbeitskreises IV des Verkehrsgerichtstages Goslar ergab nur eine **knappe Mehrheit gegen einen Anspruch auf Kapitalisierung**. Dieses Ergebnis war allerdings offenkundig dem Umstand geschuldet, dass die überwiegende Anzahl der Teilnehmer aus dem Lager der Versicherer bzw. deren Anwälten stammte.

Der Hinweis auf die „funktionierende Regulierungspraxis“³⁸ mag für viele Fälle zutreffen. Dies kann aber keine Begründung dafür sein, dem Geschädigten eine gerichtliche Überprüfung zu verwehren. Es ist zu bedenken, dass nicht selten Geschädigte auch Gesamtabfindungen akzeptieren, obwohl diese für sie erkennbar ungünstig sind. Der Geschädigte sucht bei solchen einfach nur ein Ende der für ihn psychisch erheblich belastenden Verhandlungen. In den Fällen, in welchen keine Einigung erzielt wird, liegt dies in der Regel daran, dass der Geschädigte

nicht bereit oder in der Lage ist, die vom Versicherer vorgegebenen Parameter zu akzeptieren. Zu Recht wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Regulierungsverhandlungen häufig eben nicht auf Augenhöhe laufen.³⁹ Gerade für diese Fälle muss es möglich sein, die **Parameter gerichtlich überprüfen** zu lassen, da der **Geschädigte sonst schutzlos** dasteht. Die „funktionierende Regulierungspraxis“ kann nicht dazu führen, dass in den Fällen, in denen die Regulierungspraxis nicht funktioniert, dem Geschädigten eine gerichtliche Überprüfbarkeit verwehrt wird.

Unstreitig ist unter allen Beteiligten, dass sich eine Abfindung vorteilhaft auf die Psyche des Geschädigten auswirkt.⁴⁰ Zutreffend weist Lang⁴¹ darauf hin, dass es „medizinisch anerkannt ist, dass es für den weiteren Heilungsverlauf speziell auch psychisch vorteilhaft ist, wenn er (der Geschädigte) im Zuge der Regulierung nicht immer wieder an das Unfallereignis erinnert wird, also darunter einen Schlussstrich ziehen kann.“⁴² Übereinstimmend äußern sich dazu beispielsweise auch Köck,⁴² Huber⁴³ und Strunk.⁴⁴

Aus den vorgenannten Gründen ist daher nicht nachvollziehbar, dass sich einige Autoren⁴⁵ dennoch gegen einen Anspruch auf Kapitalisierung aussprechen. Zu bedenken ist, dass nicht einmal unbedingt eine Gesetzesänderung erforderlich ist, sondern eine **streng subjektive Auslegung des § 843 Abs. 3 BGB** dahingehend, die positiven Auswirkungen auf die Psyche des Geschädigten als wichtigen Grund anzuerkennen,

³¹ Bachmeier, a.a.O., 14; Huber, a.a.O., 489; Strunk, a.a.O., 318.

³² Vgl. 2. Empfehlung des 57. VGT: „Es wird mit knapper Mehrheit empfohlen, dass die Haftpflichtversicherung auf ihre Kosten dem Geschädigten die Berechnung des Abfindungsbetrages durch einen unabhängigen Sachverständigen ermöglicht.“

³³ Lang, a.a.O., 392.

³⁴ Vgl. FAZ vom 7.4.2019 „Drohen uns Jahrzehnte ohne Zinsen?“ sowie FAZ vom 28.4.2019 „Uns drohen Jahrzehnte ohne Zinsen“, in der Welt am Sonntag vom 19.5.2019 wird festgehalten, dass aktuell gerade wieder ein Rekordtiefstand bei den Zinsen erreicht wurde; siehe auch Jaeger, a.a.O., 577, 584; Huber zfs, a.a.O., 491; Quirnbach/Gräfenstein/Strunk, a.a.O., § 1 Rz.3; Strunk, a.a.O. 317 m.w.N.; in der Welt am Sonntag vom 30.6.2019 wird sogar die Prognose gestellt, dass der Zins „auf ewig nahe 0“ bleiben wird (Flossbach und von Storch, Vermögensberatung Flossbach von Storch).

³⁵ Huber, a.a.O., 486; Car/Mittelstädt, a.a.O., 1483 f.; Jaeger, a.a.O., 582; Scholten, a.a.O., 1305; Quirnbach/Gräfenstein/Strunk, § 1 Rn 17; Strunk, a.a.O., 318, 319; auch Lang, a.a.O., 394, hält eine Dynamisierung für „grundsätzlich sachgerecht“.

³⁶ BGH Ur. v. 8.1.1981 – IV ZR 128/79, VersR 1981, 283 ff.

³⁷ Vgl. dazu Car/Mittelstädt, a.a.O., Seite 1487, Fußnote 67, die eine Dynamisierung von 1-2 % pro Faktorpunkt fordern; Sehr deutlich weist auch Huber ZVR, a.a.O., 74 auf dieses Erfordernis hin; siehe auch Strunk, a.a.O., 318.

³⁸ Lang, a.a.O., 386.

³⁹ Bachmeier, a.a.O., 13; Huber, a.a.O., 487; Huber, ZVR, a.a.O., 74; Jaeger, a.a.O., 582, 584.

⁴⁰ Siehe dazu Quirnbach/Gräfenstein/Strunk, Kapitalisierungstabellen, § 4 m.w.N.

⁴¹ Lang, a.a.O., 385.

⁴² Köck, a.a.O., 2-3.

⁴³ Huber, a.a.O., 487.

⁴⁴ Strunk, a.a.O., 314.

⁴⁵ Insbesondere Lang, a.a.O., 386, 394 und Köck, a.a.O., 2-3.

ausreichen würde.⁴⁶ Das ändert allerdings nichts daran, dass die Einführung eines solchen Anspruchs unerlässlich ist, wenn man sich nicht darauf verständigen kann, den „wichtigen Grund“ des § 843 Abs. 3 BGB subjektiv zu sehen.

Es ist auch richtig, dass nicht hinter jedem Schädiger ein Versicherer steht. Das spricht jedoch nicht gegen einen Anspruch auf Kapitalisierung.⁴⁷ Die Situation ist bereits heute schon bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 843 Abs. 3 BGB gegeben, wie auch bei einem Anspruch des Sozialversicherungsträgers gem. § 110 SGB VII.⁴⁸ Der Gesetzgeber hat diesen Umstand also ausdrücklich nicht als Hindernis angesehen. Aus diesem Grunde kann ein genereller Anspruch auf Kapitalisierung auch **kein Systembruch** sein.⁴⁹

Es liegt in der Natur der Sache, dass der Geschädigte in solchen Fällen Ansprüche befriedigt bekommt, die erst in der Zukunft entstehen. Auch dies hat der Gesetzgeber in den beiden benannten Vorschriften (§ 843 Abs. 3 BGB, § 110 SGB VII) ausdrücklich so vorgesehen. Zudem zeigt die bereits erwähnte Regulierungspraxis, dass eine Bemessung solcher Ansprüche ohne Weiteres möglich ist. Auch die Gerichte müssen ohnehin regelmäßig Ansprüche der Zukunft bewerten, wenn sie **Rentenzahlungen** zusprechen oder **Abfindungsvorschläge** zur vergleichweisen Einigung unterbreiten.⁵⁰

Soweit *Lang*⁵¹ darauf hinweist, dass eine Anregung des Bundesrates „nach Anhörung der Verbände“ mangels Änderungsbedarfs nicht weiterverfolgt werden konnte, stellt sich die Frage, welche Verbände denn angehört wurden und wer der Meinung war, dass ein Änderungsbedarf nicht besteht. Dass vom GDV aus ein Änderungsbedarf nicht gesehen wurde, liegt auf der Hand. Auch dass die Verkehrsgerichtstage Goslar 1981 und 2005 einen Anspruch verworfen haben, lag in erster Linie daran, dass die Mehrheit der Teilnehmer aus dem Bereich der Versicherer kam, sodass letztlich die Abstimmungsergebnisse auch entsprechend ausgefallen sind.

G. Fazit

Die genannten und in diesem Beitrag besprochenen neueren Aufsätze zeigen durchweg, dass bei dem Thema Abfindung/Kapitalisierung einiges in Bewegung geraten ist. Vor allem die lang anhaltenden auch zukünftig zu erwartenden Niedrigzinsen haben dazu geführt, dass sich bisher scheinbar in Stein gemeißelte Parameter verändern:

- Der einer Kapitalisierung zugrunde zu legende **Zinsfuß** sollte sich derzeit zwischen 0-2 % bewegen.
- Der kapitalisierte Betrag ist mit mindestens 1-2 % Zuschlag pro Faktorpunkt des Kapitalisierungsfaktors zu **dynamisieren**.
- Ein **genereller Anspruch** des Geschädigten auf Kapitalisierung ist dann nicht erforderlich, wenn der Begriff „wichtiger Grund“ extensiv subjektiv ausgelegt wird und insbesondere die Verbesserung der psychischen Situation berücksichtigt wird. Andernfalls wäre eine Gesetzesänderung, die dem Geschädigten wahlweise einen Anspruch auf Kapitalisierung zubilligt, unerlässlich. Bei beiden Varianten würden die zugrunde zu legenden Parameter justiziabel gemacht und damit das herrschende Ungleichgewicht aufgehoben.

⁴⁶ *Car/Mittelstädt*, a.a.O., 1487; *Köck*, a.a.O., 2; *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, Kapitalisierungstabellen, § 4, insb. Rz.4-7, m.w.N.

⁴⁷ So aber *Köck*, a.a.O., 3, und *Lang*, a.a.O., 391.

⁴⁸ Der Hinweis von *Köck* (a.a.O., 3) auf die §§ 116 Abs. 9 und 119 Abs. 4 SGB X passt nicht, da diese beiden Vorschriften gerade keinen Anspruch auf Kapitalisierung beinhalten. Sie bieten den SVT die Möglichkeit, Pauschalierungen zu vereinbaren. Damit gemeint ist insbesondere die Zulässigkeit der Vereinbarungen von Teilungsabkommen.

⁴⁹ So aber *Lang*, a.a.O., 391.

⁵⁰ Sehr eindrucksvoll zeigt sich dies bspw. in dem Urteil des LG Hamburg, Ur. v. 26.7.2011 – 302 O 192/08.

⁵¹ *Lang*, a.a.O., 391, Fußnote 96.

Rechtsprechung

Haftungsrecht

Nachweis eines gestellten Unfalls auf einem Kundenparkplatz

— ZPO § 286

Ergibt die Würdigung des Unfallgeschehens insb. die fehlende Plausibilität von Anlass und Ablauf der schließlich zur Schädigung führenden Fahrt, wird wahrheitswidrig vorgetragen, dass sich ein an der Kollision beteiligtes Fahrzeug in Bewegung befand, und ergeben die Ermittlungen, dass sich die Parteien schon vor der Kollision

kannten, rechtfertigt dies die Feststellung einer verabredeten Einwilligung in die Herbeiführung der Beschädigung des Fahrzeuges.

(*Leitsatz der Schriftleitung*)

OLG Hamm, Ur. v. 22.2.2019 – I-9 U 111/17

Bei einer Kollision auf einem Kundenparkplatz wurde der von dem Sohn des Kl., des Zeugen I, gesteuerte Pkw des Kl. beschädigt. Er nahm Fahrer und Halter des Pkw des Unfallgegners auf Schadensersatz in Anspruch. Die Haftpflichtversicherung der Bekl., die Bekl. zu 3, die dem Bekl. zu 2) als Streithelferin beitrug, bestreitet die Aktivlegitimation des Halters wegen angenommenem fehlenden Eigentums und führte Umstände an, denen sich entnehmen lasse, dass der Beschädigung des Fahrzeuges des Kl. ein einver-